

§ 38 TKG 2021 Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung der Amateurfunkbewilligung

TKG 2021 - Telekommunikationsgesetz 2021

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Eine Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag Personen zu erteilen, die
 1. das 14. Lebensjahr vollendet haben und
 2.
 - a) die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben oder
 - b) ein gemäß § 159 anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis vorlegen.
2. (2) Nicht voll handlungsfähige Personen haben die Erklärung einer voll handlungsfähigen Person beizubringen, mit der diese die Haftung für die sich auf Grund der erteilten Bewilligung ergebenden Gebührenforderungen des Bundes übernimmt.
3. (3) Eine Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag Amateurfunkvereinen und im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen zu erteilen, wenn diese einen Stationsverantwortlichen namhaft machen und diese Person
 1. ihren Hauptwohnsitz im Inland hat,
 2. voll handlungsfähig ist und
 3. die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt hat.
4. (4) Besitzern einer im Ausland erteilten Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag eine Amateurfunkbewilligung mit einem vergleichbaren Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn
 1. auf Grund der Vorschriften des Staates, in dem die ausländische Amateurfunkbewilligung erteilt wurde, eine Amateurfunkbewilligung auf Grund einer österreichischen Amateurfunkbewilligung erteilt wird und
 2. keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung des Antragstellers bestehen.
5. (5) Eine auf Grund des Abs. 4 erteilte Amateurfunkbewilligung ist in sachlich angemessener Weise, maximal mit zehn Jahren, zu befristen.
6. (6) Durch Verordnung kann die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter Bedachtnahme auf das Vorliegen von Gegenseitigkeit und die Gleichwertigkeit der fachlichen Befähigung im Ausland erteilte Amateurfunkbewilligungen anerkennen.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at